



An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/3
Himmelpfortgasse 9
1010 Wien

per E-Mail: post.ii-3@bmf.gv.at

Wien, am 19. Dezember 2017
Zl. B,K-904-1/191217/GK,LO

GZ: BMF-111110/0038-II/3/2017

**Betreff: Novelle der Voranschlags- und
Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die dieser Novelle zur VRV 2015 vorausgegangen konstruktiven und konsensualen Verhandlungen und erlaubt sich zum gegenständlichen Entwurf nachstehende Stellungnahme zu den Erläuterungen sowie den Anlagen abzugeben:

Zu den Erläuterungen:

In den **Erläuterungen zu § 13 Abs. 2** sollte klargestellt werden, dass der Begriff „Rückersätze“ auch das „ertragswirksame Ausbuchen“ von uneinbringlichen Abgabeforderungen (korrespondierend zu § 235 der BAO) umfasst.

Zu den Anlagen:

Ad Anlage 3b: Auf Seite 93, Spalte 11, wird vorgeschlagen, den Hinweis „Einzahlungen/Auszahlungen“ zu streichen, weil dieser im Hinblick auf Anlage 5b (Erträge/Aufwendungen) irreführend ist.

Ad Anlage 3b: Auf Seite 114, Spalte 11, geht die Querschnittskennziffer 81 der Postengruppe 910 aktuell ins Leere.

Ad Anlage 6r: Im Haftungsnachweis sind nach der Gesamtsumme die Spalten "Haftungsobergrenze" und "Ausnützung in % der Haftungsobergrenze" ausgewiesen. In der Fußnote wird ausgeführt, dass diese von den Gemeinden nicht auszufüllen sind (Vermerk: "für Länder und Gemeinden, sofern für Gemeinden anwendbar"). Laut Österreichischem Stabilitätspakt 2012 sind die Haftungsobergrenzen für Gemeinden länderweise und nicht einzeln zu melden.



Somit ist für die Einzelgemeinde diese Spalte nicht zu befüllen ("soferne für Gemeinden anwendbar") - sie ist für die Rechnungsabschlüsse der Länder anwendbar, aber eben nicht für Gemeinden.

- Daher wird aus Gründen der Klarheit dringend angeregt: Entweder diese Spalten gänzlich zu streichen oder direkt in den Text der Spalten "gilt nicht für Gemeinden" aufzunehmen.

Der Ausweis von Solidarhaftungen im Haftungsnachweis verursacht insgesamt einen massiven Verwaltungsaufwand und wird zu großen Missverständnissen und Unklarheiten führen, demgegenüber bringt er kaum zusätzliche Information. Von Seiten der Gemeindeaufsichtsbehörden wurden diesbezüglich bereits festgehalten, dass die Kontrolle der von den Gemeinden eingegangenen Solidarhaftungen in Form einer regelmäßigen Plausibilitätsprüfung nicht gewährleistet werden kann.

- Solidarhaftungen sollten aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes, wie dies immer wieder auch in den FAG-Verhandlungen gefordert wurde, nicht in den Haftungsnachweis aufgenommen werden.

Ad Anlage 7: Um einen noch höheren Gleichklang der Darstellung gemäß VRV 2015 und der Gebührenkalkulation herbeizuführen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Nutzungsdauern für Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung an die auf Basis der landesrechtlichen Vorschriften erfolgende Gebührenkalkulation anzupassen.

- Dazu könnte z.B. in der Nutzungsdauertabelle (Anlage 7) eine Bandbreite von 33 bis 50 Jahren, sowohl für Anlagen der Wasserver- als auch Abwasserentsorgung verankert oder in den Erläuterungen zu § 19 Abs. 10 VRV 2015 klargestellt werden, dass das Vorliegen einer von der VRV 2015 abweichenden, landesrechtlich normierten wirtschaftlichen Nutzungsdauer jedenfalls ein Abweichen von den betreffenden Nutzungsdauern in Anlage 7 rechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel